

(Nr. 13.) Ministerialbekanntmachung über Änderung der Postordnung vom 20. März 1900.

Unter Hinweis auf § 50 des Gesetzes über das Postwesen des Deutschen Reichs vom 28. Oktober 1871 wird die nachstehende Verordnung des Reichskanzlers vom 7. Januar 1917 über Änderung der Postordnung vom 20. März 1900 (Regierungsblatt S. 331) zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Weimar, den 20. Januar 1917.

**Großherzoglich Sächsisches Staatsministerium,  
Departement des Innern.  
Für den Departementchef:  
Stebogt.**

**Bekanntmachung,**  
betreffend  
**Änderung der Postordnung vom 20. März 1900.**

Vom 7. Januar 1917.

Auf Grund des § 50 des Gesetzes über das Postwesen vom 28. Oktober 1871 (Reichs-Gesetzblatt S. 347) und des § 3 Abs. 2 des Gesetzes, betreffend die Erleichterung des Wechselprotestes, vom 30. Mai 1908 (Reichs-Gesetzblatt S. 321) sowie auf Grund der Bekanntmachung des Bundesrats vom 4. Januar 1917 (Reichs-Gesetzblatt S. 6), betreffend die Fristen des Wechsel- und Scheckrechts für Elsaß-Lothringen, wird die Postordnung vom 20. März 1900 wie folgt geändert.

1. Im § 18 a „Postprotest“ erhält der Abs. v unter B und C folgende Fassung:

B. Postprotestaufträge mit Wechseln, die in Elsaß-Lothringen zahlbar sind, werden erst an folgenden Tagen nochmals zur Zahlung vorgezeigt:

- a) wenn der Zahlungstag des Wechsels in der Zeit vom 30. Juli 1914 bis einschließlich 27. April 1917 eingetreten ist,  
am 30. April 1917;
- b) wenn der Zahlungstag des Wechsels nach dem 27. April 1917 eintritt,  
am zweiten Werktag nach dem Zahlungstage.

Solange die Verlängerung der Fristen des Wechsel- und Scheckrechts nach der Vorschrift des vorhergehenden Satzes besteht, kann der Auftraggeber verlangen, daß ein davon betroffener Wechsel mit dem Postprotestauftrage schon am zweiten Werktag nach dem Zahlungstage des Wechsels nochmals zur Zahlung vorgezeigt und, wenn auch diese Vorzeigung oder der Versuch dazu erfolglos bleibt, protestiert werde. Dieses Verlangen ist durch den Vermerk „Ohne die verlängerte Protestfrist“ auf der Rückseite

des Postprotestauftrags auszudrücken. Auch kann die Post damit betraut werden, für solche Wechsel neben der Wechselsumme auch die für die verlängerte Frist vom Tage der ersten Vorzeigung des Wechsels an fälligen Wechselzinsen einzuziehen und im Nichtzahlungsfalle deswegen Protest zu erheben. Wird hiervon Gebrauch gemacht, so ist in den Vordruck zum Postprotestauftrage hinter „Betrag des beigefügten Wechsels“ einzutragen „nebst Verzugszinsen von 6 v. H. vom Tage der ersten Vorzeigung, nämlich vom . . . . . ab“. Der Zeitpunkt, von dem an die Zinsen zu berechnen sind, ist nicht anzugeben, wenn die Post die erste Vorzeigung des Wechsels bewirkt. Hat der Auftraggeber die Einziehung der Zinsen verlangt, so wird der Wechsel nur gegen Bezahlung der Wechselsumme und der Zinsen ausgehändigt, bei Nichtzahlung auch nur der Zinsen aber wegen des nicht gezahlten Betrags Protest mangels Zahlung erhoben.

C. Als Zahlungstag gilt der Fälligkeitstag des Wechsels oder, wenn dieser ein Sonn- oder Feiertag ist, der nächste Werktag. Fällt der Schlußtag der Frist zur Vorzeigung des Wechsels auf einen Sonn- oder Feiertag, so wird der Wechsel am nächsten Werktag zur Zahlung vorgezeigt. Die Postverwaltung behält sich vor, die Vorzeigung der Wechsel, deren Protestfrist am 30. April 1917 (Mos. B) abläuft, auf mehrere vorhergehende Tage zu verteilen.

2. Die Änderungen treten sofort in Kraft.

Berlin, den 7. Januar 1917.

**Der Reichskanzler**

In Vertretung:  
**Raetke.**

(Nr. 14.) Ministerialbekanntmachung über Personalveränderungen im Thüringischen Landesfüttermittelamt und dem Viehhandelsverband Thüringen usw.

Mit Höchster Genehmigung Seiner Königlichlichen Hoheit des Großherzogs wird im Einvernehmen mit den Ministerien der Herzogtümer Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg und Sachsen-Coburg und Gotha und der Fürstentümer Schwarzburg-Sondershausen und Schwarzburg-Rudolstadt und Reuß ä. L. und Reuß j. L. bekannt gegeben:

1. Regierungsrat von Eichel wird von seiner Stellung als Vorsitzender des Vorstandes des Thüringischen Landesfüttermittelamts und des Viehhandelsverbandes Thüringen in Weimar enthoben.
2. Zum Vorsitzenden des Vorstandes des Thüringischen Landesfüttermittelamts wird Regierungs- und Ökonomierat Strohmeier, Sondershausen, zum Vorsitzenden des Vorstandes des Viehhandelsverbandes